ALTERNATIVE
BANK
SCHWEIZ

INFORMATIONEN ÜBER DAS ANLAGEGESCHÄFT DER ALTERNATIVEN BANK SCHWEIZ AG

Sehr geehrte Damen und Herren

In der vorliegenden Broschüre haben wir wichtige Kundeninformationen im Zusammenhang mit dem Anlagegeschäft für Sie zusammengestellt. Wir informieren Sie darin über die Alternative Bank Schweiz AG (nachfolgend «ABS» genannt), unsere Kundensegmentierung, unsere angebotenen Finanzdienstleistungen und die damit verbundenen Risiken, den Umgang mit Interessenkonflikten sowie die Möglichkeit zur Einleitung eines Vermittlungsverfahrens vor der Ombudsstelle.

Bitte beachten Sie, dass sich die Informationen in der vorliegenden Broschüre von Zeit zu Zeit ändern können. Die aktuellste Version dieser Broschüre finden Sie jeweils an unseren Standorten (siehe Rückseite) und elektronisch auf unserer Webseite unter abs.ch/fidleg.

Die Kosten der angebotenen Finanzdienstleistungen finden Sie in unserem jeweils aktuellen Gebührentarif, der im Internet unter abs.ch/gebuehrentarif abrufbar ist, und auf Anfrage jederzeit bei uns angefordert werden kann.

Geschäfte mit Finanzinstrumenten bergen Risiken und es ist wichtig, dass Sie diese als Anlegerin oder Anleger kennen. In der separaten Broschüre "Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten" werden diese beschrieben. Diese Broschüre ist ebenfalls im Internet unter abs.ch/fidleg einsehbar und kann physisch angefordert werden.

Mit diesen Informationen kommen wir den Pflichten aus dem Finanzdienstleistungsgesetz nach, welches den Anlegerschutz bezweckt. Dieser ist auch uns sehr wichtig. Sollten Sie weitere Informationen wünschen oder Fragen haben, stehen Ihnen unsere Kundenberaterinnen und Kundenberater gerne anlässlich eines persönlichen Gesprächs zur Verfügung.

Inhalt

1. Informationen über die ABS 4
1.1 Name und Adresse 4
1.2 Tätigkeitsfeld 4
1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde 4
2. Kundensegmentierung 4
3. Informationen über die von der ABS angebotenen Finanzdienstleistungen 4
3.1 Execution Only-Depot 4
3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung 4
3.1.2 Rechte und Pflichten 5
3.1.3 Risiken 5
3.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot 6
3.2 Transaktionsbezogene Anlageberatung 6
3.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung 6
3.2.2 Rechte und Pflichten 7
3.2.3 Risiken 7
3.2.4 Berücksichtigtes Marktangebot 8
3.3 Portfoliobezogene Anlageberatung 9
3.3.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung 9
3.3.2 Rechte und Pflichten 9
3.3.3 Risiken 9
3.3.4 Berücksichtigtes Marktangebot 18
3.4 Vermögensverwaltung 19
3.4.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung 19
3.4.2 Rechte und Pflichten 19
3.4.3 Risiken 13
3.4.4 Berücksichtigtes Marktangebot 16
3.5 Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten 16
3.5.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung 16
3.5.2 Rechte und Pflichten 17
3.5.3 Risiken 17
4. Bearbeitung von Kundenaufträgen und bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen (Best Execution) 18
5. Umgang mit Interessenkonflikten 18
5.1 Im Allgemeinen 18
5.2 Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen 19
6. Ombudsstelle 20

1. Informationen über die ABS

1.1 Name und Adresse

Name	Alternative Bank Schweiz AG
Adresse	Amthausquai 21
PLZ / Ort	4601 Olten
Telefon	062 206 16 16
E-Mail	contact@abs.ch
Webseite	abs.ch
HR-Reg-Nr.	CHE-106.062.738

1.2 Tätigkeitsfeld

Die ABS hat ihren Sitz in Olten mit weiteren Standorten in Zürich, Lausanne und Genf. Sie bietet Dienstleistungen in den Bereichen Zahlen, Sparen, Vorsorge, Finanzierung und Anlegen an.

1.3 Aufsichtsstatus und zuständige Behörde

Die ABS besitzt eine Bewilligung als Bank gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, welche ihr die zuständige Aufsichtsbehörde – die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern – erteilt hat.

2. Kundensegmentierung

Die ABS stuft alle ihre Kundinnen und Kunden als Privatkundin/-kunden gemäss dem Finanzdienstleistungsgesetz ein. Die ABS verfolgt hierbei den Grundsatz, der Kundin/dem Kunden das höchstmögliche Schutzniveau zukommen zu lassen.

Im Rahmen von Vermögensverwaltungsmandaten und der portfoliobezogenen Anlageberatung klassifiziert die ABS die Kundschaft als qualifizierte/n Anleger/in gemäss Kollektivanlagengesetz. Dadurch haben sie Zugang zu einer breiteren Palette von kollektiven Kapitalanlagen, welche zusätzliche Risiken und Einschränkungen beim Anlegerschutz mit sich bringen können. Diese Risiken werden in dieser Broschüre erklärt.

Die Kundin/Der Kunde kann schriftlich erklären, dass sie/er als nicht-qualifizierte Anlegerin/qualifizierter Anleger gelten möchte (sog. Opting-out). Die Kundin/Der Kunde ist sich bewusst und damit einverstanden, dass ein Wechsel zum nicht-qualifizierten Anleger/in die Beendigung der Vermögens-verwaltungsmandate, resp. Einschränkungen beim berücksichtigten Marktangebot bei der portfoliobezogenen Anlageberatung zur Folge hat.

3. Informationen über die von der ABS angebotenen Finanzdienstleistungen

3.1 Execution Only-Depot

3.1.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Als Execution Only gelten sämtliche Finanzdienstleistungen, die sich auf

die reine Ausführung oder Übermittlung von Kundenaufträgen ohne jegliche Beratung oder Verwaltung durch die ABS beziehen. Die ABS kauft oder verkauft Finanzinstrumente im Namen und auf Rechnung ihrer Kundin/ihres Kunden. Bei Execution Only werden Aufträge ausschliesslich auf Initiative der Kundin/des Kunden veranlasst. Die ABS prüft nicht, inwiefern die Transaktion den Kenntnissen und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen der Kundin/des Kunden (Eignung) entspricht. Im Zusammenhang mit der zukünftigen Auftragserteilung durch die Kundin/den Kunden wird die ABS nicht erneut darauf hinweisen, dass keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durchgeführt wird.

3.1.2 Rechte und Pflichten

Bei Execution Only hat die Kundin/der Kunde das Recht, Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots zu erteilen. Die ABS hat die Pflicht, erteilte Aufträge mit der gleichen Sorgfalt auszuführen, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Die ABS informiert die Kundin/den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert die ABS die Kundin/den Kunden über die mit den ausgeführten Aufträgen verbundenen Kosten und legt regelmässig Bericht ab über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Execution Only-Depots.

3.1.3 Risiken

Bei Execution Only-Depots entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre der Kundin/des Kunden liegen und somit die Kundin/der Kunde trägt:

- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Kundendepot an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt vollumfänglich die Kundin/der Kunde. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen[1].
- **Informationsrisiko seitens der Kundin/des Kunden** bzw. das Risiko, dass die Kundin/der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei Execution Only trifft die Kundin/der Kunde Anlageentscheide ohne Zutun der ABS. Sie/Er benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen, und Zeit, um sich mit den Finanzmärkten auseinandersetzen zu können. Sollte die Kundin/der Kunde nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, entsteht für sie/ihn das Risiko, dass sie/er in ein für sie/ihn unangemessenes Finanzinstrument investiert. Fehlendes oder mangelhaftes Finanzwissen könnte ferner dazu führen, dass die Kundin/der Kunde Anlageentscheide trifft, welche nicht ihren/seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen.

[1] Die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» kann unter abs.ch/fidleg abgerufen werden oder physisch von Ihrer Kundenberaterin/ Ihrem Kundenberater angefordert werden.

- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung** bei der Auftragserteilung bzw. das Risiko, dass die Kundin/der Kunde für die Auftragserteilung einen ungünstigen Zeitpunkt wählt, welcher zu Kursverlusten führt.
- **Risiko der mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass die Kundin/der Kunde ihr/sein Execution Only-Depots nicht oder unzureichend überwacht: Die ABS trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht. Durch eine unzureichende Überwachung durch die Kundin/den Kunden können verschiedene Risiken, wie Konzentrationsrisiken, einhergehen.

Ferner entstehen bei Execution Only Risiken, welche in der Risikosphäre der ABS liegen und die ABS gegenüber der Kundin/dem Kunden haftet. Die ABS hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die ABS die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.1.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das Anlageuniversum für das Execution Only-Depot beschränkt sich ausschliesslich auf ein bankeigenes Produkt, die ABS-Aktie, welche zur Zeichnung via Online Desk zur Verfügung steht. Das Execution Only-Depot wird nur auf Anfrage der Kundschaft angeboten und richtet sich an Kundinnen und Kunden, die bewusst ausschliesslich die ABS-Aktie erwerben möchten und keine persönliche Anlageberatung oder Vermögensverwaltung der ABS wünschen.

Die ABS hat ein Interesse daran, eigene Produkte anzubieten. Dies kann zu Interessenkonflikten führen. Wir weisen die Kundin/den Kunden darauf hin, dass mit dem Kauf von ABS-Aktien die ABS direkt mitfinanziert wird. Um Interessenkonflikte zu minimieren, verzichten wir bei der ABS-Aktie auf die Verrechnung der sonst üblichen Depotgebühr.

3.2 Transaktionsbezogene Anlageberatung

3.2.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Im Rahmen der transaktionsbezogenen Anlageberatung berät die ABS die Kundin/den Kunden in Bezug auf einzelne Transaktionen mit Finanzinstrumenten, ohne dabei das Beratungsportfolio zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die ABS bei der Beratung die Kenntnisse und Erfahrungen (Angemessenheit) sowie die Bedürfnisse der Kundin/des Kunden berücksichtigt und ihr/ihm darauf gestützt persönliche Empfehlungen für den Kauf, den Verkauf oder das Halten von Finanzinstrumenten erteilt. Die Kundin/der Kunde entscheidet selber, inwiefern sie/er der Empfehlung der ABS Folge leisten möchte. Hierbei ist sie/er für die Strukturierung ihres/seines Beratungsportfolios selber verantwortlich. Die Zusammensetzung des transaktionsbezogenen Beratungsportfolios und die Eignung eines Finanzinstruments für die Kundin/den Kunden, d. h., ob ein Finanzinstrument den Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen der Kundin/des Kunden entspricht, wird durch die ABS nicht geprüft.

Die ABS erbringt die transaktionsbezogene Anlageberatung im Rahmen des Wertschriftendepots (freies Vermögen) und des Säule 3a-Wertschriftendepots (Vorsorgefonds).

3.2.2 Rechte und Pflichten

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung hat die Kundin/der Kunde das Recht auf persönliche Anlageempfehlungen. Die transaktionsbezogene Anlageberatung erfolgt auf Initiative der Kundin/des Kunden oder auf Initiative der ABS in Bezug auf Finanzinstrumente des berücksichtigten Marktangebots. Dabei berät die ABS die Kundin/den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Die ABS informiert die Kundin/den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Umstände, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert die ABS die Kundin/den Kunden über die mit den ausgeführten Aufträgen und erbrachten Dienstleistungen verbundenen Kosten und legt regelmässig Bericht ab über die Zusammen-setzung, Bewertung und Entwicklung des Beratungsportfolios.

3.2.3 Risiken

Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre der Kundin/des Kunden liegen und somit die Kundin/der Kunde trägt:

- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Beratungsportfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt die Kundin/der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen[2].
- **Informationsrisiko seitens der ABS** bzw. das Risiko, dass die ABS über zu wenig Informationen verfügt, um eine angemessene Empfehlung aussprechen zu können: Bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung berücksichtigt die ABS die Kenntnisse und Erfahrungen sowie die Bedürfnisse der Kundin/des Kunden. Sollte die Kundin/der Kunde der ABS unzureichende oder unzutreffende Angaben zu ihren/seinen Kenntnissen, Erfahrungen und/oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass die ABS sie/ihn nicht angemessen beraten kann.
- **Informationsrisiko seitens der Kundin/des Kunden** bzw. das Risiko, dass die Kundin/der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Die ABS berücksichtigt bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung die Zusammensetzung des Beratungsportfolios nicht und führt keine Eignungsprüfung im Hinblick auf die Anlageziele und finanziellen Verhältnisse der Kundin/des Kunden durch. Die Kundin/der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung das Risiko für die Kundin/den

[2] Die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» kann unter abs.ch/fidleg abgerufen werden oder physisch von Ihrer Kundenberaterin/Ihrem Kundenberater angefordert werden.

- Kunden, dass sie/er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen Anlageentscheide trifft, welche nicht ihren/seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen entsprechen und somit für sie/ihn nicht geeignet sind.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass die Kundin/der Kunde im Nachgang einer Beratung der ABS einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die von der ABS abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Risiko der mangelnden Überwachung** bzw. das Risiko, dass die Kundin/der Kunde ihr/sein Beratungsportfolio nicht oder unzureichend überwacht: Die ABS trifft zu keiner Zeit eine Überwachungs-, Beratungs-, Warn- oder Aufklärungspflicht hinsichtlich der Qualität der einzelnen Positionen und/oder der Strukturierung des Beratungsportfolios. Durch eine unzureichende Überwachung durch die Kundin/den Kunden können verschiedene Risiken, wie Konzentrationsrisiken, einhergehen.

Ferner entstehen bei der transaktionsbezogenen Anlageberatung Risiken, welche in der Risikosphäre der ABS liegen und die ABS gegenüber der Kundin/dem Kunden haftet. Die ABS hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die ABS die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.2.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Im Zusammenhang mit einem Wertschriftendepot Transaktionsbezogene Anlageberatung (freies Vermögen) umfasst das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot nur eigene Finanzinstrumente, die dem Anlageuniversum der ABS entsprechen. Es stehen der Kundin/dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- ABS-Aktie
- ABS-Living Values – Balanced Fonds.

Bei diesen Produkten tritt die ABS sowohl als Produktanbieterin als auch als Beraterin auf. Die ABS hat ein Interesse daran, eigene Produkte anzubieten. Dies kann zu Interessenkonflikten führen. Um Interessenkonflikte zu minimieren, verzichten wir bei der ABS-Aktie auf die Verrechnung der sonst üblichen Depotgebühr und verrechnen für den ABS Living Values – Balanced Fund weder eine Ausgabe- noch eine Rücknahmekommission. Ausserdem verzichtet die ABS bewusst auf ein Bonussystem. Unsere Beraterinnen und Berater haben keine Zielvorgaben für den Verkauf bestimmter Produkte und sind diesbezüglich keinen Interessenkonflikten ausgesetzt. Wir weisen darauf hin, dass mit dem Kauf von ABS-Aktien die ABS direkt mitfinanziert wird.

Im Zusammenhang mit dem Säule 3a-Wertschriftendepot (gebundenes Vermögen) beschränkt sich das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot auf zugelassene Vorsorgefonds von Drittanbietern.

Das Anlageuniversum kann durch die ABS ohne Zustimmung der Kundin/des Kunden geändert werden.

3.3 Portfoliobezogene Anlageberatung

3.3.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Im Rahmen der portfoliobezogenen Anlageberatung berät die ABS die Kundin/ den Kunden hinsichtlich Transaktionen mit Finanzinstrumenten unter Berücksichtigung des Beratungsportfolios. Zu diesem Zweck stellt die ABS sicher, dass die empfohlene Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen (Eignungsprüfung) sowie Bedürfnissen der Kundin/des Kunden bzw. der mit der Kundin/dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entspricht. Die Kundin/der Kunde entscheidet daraufhin selbst, inwiefern sie/er der Empfehlung der ABS Folge leisten möchte.

3.3.2 Rechte und Pflichten

Die ABS informiert die Kundin/den Kunden unverzüglich über alle wesentlichen Schwierigkeiten, welche die korrekte Bearbeitung des Auftrags beeinträchtigen könnten. Ferner informiert die ABS die Kundin/den Kunden regelmässig über die mit den ausgeführten Aufträgen und erbrachten Dienstleistungen verbundenen Kosten und legt regelmässig Bericht ab über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Beratungsportfolios. Bei der portfoliobezogenen Anlageberatung hat die Kundin/der Kunde das Recht auf für sie/ihn geeignete persönliche Anlageempfehlungen. Die portfoliobezogene Anlageberatung erfolgt auf Initiative der Kundschaft oder auf Initiative der ABS und in Bezug auf Finanzinstrumente im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots. Dabei berät die ABS die Kundin/den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gleichen Sorgfalt, die sie in ihren eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Bei jeder portfoliobezogenen Anlageberatung wird eine Eignungsprüfung durch die Beraterin oder den Berater in Bezug auf das Beratungsportfolio durchgeführt. Sofern Handlungsbedarf besteht, wird der Kundin/dem Kunden eine entsprechende Empfehlung abgegeben.

3.3.3 Risiken

Bei der portfoliobezogenen Anlageberatung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre der Kundin/des Kunden liegen und somit die Kundin/der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vereinbarten Anlagestrategie, welche auf dem erstellten Risikoprofil basiert, können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Die Kundin/der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko** bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Beratungsportfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt die Kundin/der Kunde vollumfänglich. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf

die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen[3].

- **Risiko der Suspendierung von Finanzinstrumenten:** Unter bestimmten Umständen kann es vorkommen, dass Finanzinstrumente, insbesondere alternative Anlagen, vom Handel suspendiert werden. Während der Suspendierung ist die ABS nicht in der Lage, Transaktionen in den betroffenen Titeln durchzuführen, was zu Liquiditätseinschränkungen und einem potenziellen Verlust oder einer Wertminderung führen kann. Eine Suspendierung kann ohne Vorankündigung erfolgen und für unbestimmte Zeit andauern.
- **Informationsrisiko seitens der ABS** bzw. das Risiko, dass die ABS über zu wenig Informationen verfügt, um eine geeignete Empfehlung aussprechen zu können: Bei der portfoliobezogenen Anlageberatung berücksichtigt die ABS die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele (Eignungsprüfung) sowie die Bedürfnisse der Kundin/des Kunden. Sollte die Kundin/der Kunde der ABS unzureichende oder unzutreffende Angaben zu ihren/ seinen finanziellen Verhältnissen, Anlagezielen oder Bedürfnissen machen, besteht das Risiko, dass die ABS sie/ihn nicht geeignet beraten kann.
- **Informationsrisiko seitens der Kundin/des Kunden** bzw. das Risiko, dass die Kundin/der Kunde über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Auch wenn die ABS das Kundenportfolio bei der portfoliobezogenen Anlageberatung berücksichtigt, trifft die Kundin/der Kunde die Anlageentscheide. Die Kundin/der Kunde benötigt dementsprechend Fachwissen, um die Finanzinstrumente zu verstehen. Somit entsteht das Risiko für die Kundin/den Kunden, dass sie/er aufgrund fehlendem oder mangelhaftem Finanzwissen für sie/ihn geeignete Anlageempfehlungen nicht Folge leistet.
- **Risiko hinsichtlich der Zeitabstimmung bei der Auftragserteilung** bzw. das Risiko, dass die Kundin/der Kunde im Nachgang einer Beratung einen Kauf- oder Verkaufsauftrag zu spät erteilt, was zu Kursverlusten führen kann: Die von der ABS abgegebenen Empfehlungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Beratung zur Verfügung stehenden Marktdaten und sind aufgrund der Marktabhängigkeit nur für einen kurzen Zeitraum gültig.
- **Risiko einer mangelnden Überwachung bzw. das Risiko, dass die Kundin/der Kunde ihr/sein Beratungsportfolio nicht oder unzureichend überwacht:** Vor der Aussprache einer Anlageempfehlung überprüft die ABS die Zusammensetzung des Beratungsportfolios. Trotzdem können zwischenzeitlich durch eine unzureichende Überwachung durch die Kundin/den Kunden verschiedene Risiken, wie Konzentrationsrisiken, einhergehen.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen:** Kundinnen/Kunden, welche eine portfoliobezogene Anlageberatung

[3] Die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» kann unter abs.ch/fidleg abgerufen werden oder physisch von Ihrer Kundenberaterin/Ihrem Kundenberater angefordert werden.

in Anspruch nehmen, behandelt die ABS als qualifizierte Anleger/innen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes, sofern sie nicht ausdrücklich erklären, nicht als qualifizierte Anleger/innen gelten zu wollen. Qualifizierte Anleger/innen haben Zugang zu kollektiven Kapitalanlagen, die nicht oder nur eingeschränkt für nicht qualifizierte Anleger/innen zugänglich sind. Dadurch ermöglicht dieser Status die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Kundenportfolios. Diese Anlagen weisen häufig komplexere Strukturen sowie erhöhte Risiken hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Konzentration und Kapitalverlust auf. Für solche Produkte können erleichterte regulatorische Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Produktzulassung, der Informationspflichten und der Vertriebsvorschriften gelten. Produktangebote können in Dokumentationen ausserdem Haftungsausschlüsse enthalten, die nur für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger zulässig sind. Im Zusammenhang mit Investitionen in Finanzinstrumente, welche insbesondere für qualifizierte Anleger zulässig sind (wie bspw. alternative Anlagen), wird an dieser Stelle noch einmal auf die folgenden Risiken hingewiesen:

- **Begrenzte Liquidität/verzögerte Rücknahme**
 Gewisse Anlageklassen wie bspw. alternative Anlagen investieren in Vermögenswerte, die nicht oder nur eingeschränkt handelbar sind oder deren Veräusserung mehr Zeit in Anspruch nimmt (Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit und Liquidität). In solchen Fällen können Zeichnungen und Rücknahmen deshalb nur zu bestimmten Zeitpunkten oder in festgelegten Intervallen (z. B. monatlich oder quartalsweise) erfolgen. Zudem kann die Rücknahme von Anteilen unter ausserordentlichen Marktbedingungen oder gemäss den Fondsbestimmungen eingeschränkt, aufgeschoben oder ausgesetzt werden. Anlegerinnen und Anleger müssen deshalb damit rechnen, dass ihr investiertes Kapital nicht jederzeit kurzfristig verfügbar ist.
- **Haltefristen/Strafgebühren bei vorzeitiger Rückgabe**
 Je nach alternativem Anlageinstrument können vertraglich vereinbarte Mindesthaltefristen (Lock-up Periods) gelten. Während einer solchen Haltefrist ist eine Rückgabe der Anlage grundsätzlich ausgeschlossen oder nur unter den in den Fondsbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen möglich. Lock-up Periods dienen dazu, dem Fondsmanagement eine stabile Kapitalbasis für die Umsetzung der Anlagestrategie zu gewährleisten, insbesondere bei langfristigen oder weniger liquiden Anlagen.
- **Risikoreichere Anlagepolitik**
 Kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern offenstehen, können eine risikoreichere Anlagepolitik verfolgen als Fonds, die für nicht qualifizierte Anleger zugelassen sind. Dies kann insbesondere den Einsatz komplexer Anlagestrategien, eine stärkere Konzentration auf einzelne Anlagen oder Märkte, Investitionen in weniger liquide Vermögenswerte sowie den Einsatz von Fremdfinanzierung (Leverage) oder derivativen Finanzinstrumenten umfassen. Solche Anlagestrategien können zu erhöhten Wertschwankungen führen und das Risiko von Verlusten bis hin

zu einem erheblichen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erhöhen.

- **Verzögerte Bekanntgabe des Nettoinventarwert**
 Der Nettoinventarwert («NAV») eines nicht traditionellen Anlageinstruments wird häufig nur in zeitlich grösseren Abständen (z. B. monatlich oder quartalsweise) ermittelt. Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in der Regel auf Basis eines zukünftigen, zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannten NAV (Forward Pricing). Zwischen dem Zeitpunkt der Zeichnung/Rücknahme und der Bekanntgabe des NAV kann eine längere Zeitspanne liegen (z. B. bis zu einem Monat oder Quartal).
- **Teilweise Einbehaltung von Rücknahmeerlösen (Holdback)**
 Bei alternativen Kollektivanlagen kann bei einer vollständigen Rückgabe der Anteile ein Teil des Rücknahmeerlöses oder der zurückgegebenen Anteile vorübergehend einbehalten werden (Holdback). Dies kann erforderlich sein, wenn bestimmte Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Rücknahme noch nicht abschliessend bewertet oder abgewickelt werden können. Der einbehaltene Betrag wird nach Vorliegen der endgültigen Bewertung oder nach Abschluss der Abwicklung ausbezahlt.

Ferner entstehen bei der portfoliobezogenen Anlageberatung Risiken, welche in der Risikosphäre der ABS liegen und die ABS gegenüber der Kundin/dem Kunden haftet. Die ABS hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die ABS die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.3.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot umfasst eigene und fremde Finanzinstrumente, die dem Anlageuniversum der ABS entsprechen. Im Rahmen der portfoliobezogenen Anlageberatung stehen der Kundin/dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Kotierte und nicht kotierte Aktien;
- Kotierte und nicht kotierte Forderungspapiere;
 Anteile an kollektiven Kapitalanlagen für nicht-qualifizierte Anleger/innen. Darunter fallen Obligationenfonds, Strategiefonds, börsengehandelte Fonds (ETF) und kollektive Anlagen der Anlagekategorie "Alternative Anlagen"; (Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger/innen werden nur berücksichtigt, sofern keine schriftliche Opt-out-Erklärung zur/m nicht qualifizierten Anleger/in vorliegt)
- Private Equity;
- Strukturierte Produkte;
- Derivate, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden (wie bspw. Devisenabsicherungsgeschäfte und Futures);
- Notes;
- Gold;
- Immobilienfonds.

Das Anlageuniversum kann durch die ABS ohne Zustimmung der Kundin/des Kunden geändert werden.

3.4 Vermögensverwaltung

3.4.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Unter Vermögensverwaltung wird die Verwaltung von Vermögen verstanden, welches die Kundin/der Kunde bei der ABS zur Verwaltung in ihrem/ seinem Namen, auf ihre/seine Rechnung und Gefahr hinterlegt. Die ABS führt Transaktionen nach eigenem, freiem Ermessen und ohne Rücksprache mit der Kundin/dem Kunden durch. Hierbei stellt die ABS sicher, dass die ausgeführte Transaktion den finanziellen Verhältnissen und Anlagezielen der Kundin/des Kunden bzw. der mit der Kundin/dem Kunden vereinbarten Anlagestrategie entsprechen und sorgt dafür, dass die Portfoliostrukturierung für die Kundin/den Kunden geeignet ist. Beispielsweise wird sichergestellt, das marktunübliche Konzentrationsrisiken nicht entstehen oder schnellstmöglich korrigiert werden.

3.4.2 Rechte und Pflichten

Bei der Vermögensverwaltung hat die Kundin/der Kunde das Recht auf Verwaltung der Vermögenswerte in seinem Verwaltungsportfolio. Dabei wählt die ABS die in das Verwaltungsportfolio aufzunehmenden Anlagen im Rahmen des berücksichtigten Marktangebots mit gehöriger Sorgfalt aus. Die ABS gewährleistet eine angemessene Risikoverteilung, soweit es die Anlagestrategie erlaubt. Sie überwacht das von ihr verwaltete Vermögen regelmässig und stellt sicher, dass die Anlagen mit der im Anlageprofil vereinbarten Anlagestrategie übereinstimmen und für die Kundin/den Kunden geeignet sind.

Die ABS informiert die Kundin/den Kunden regelmässig über die Zusammensetzung, Bewertung und Entwicklung des Verwaltungsportfolios sowie über die mit damit verbunden Kosten.

3.4.3 Risiken

Bei der Vermögensverwaltung entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre der Kundin/des Kunden liegen und somit die Kundin/der Kunde trägt:

- **Risiko der gewählten Anlagestrategie:** Aus der vereinbarten Anlagestrategie, welche auf dem erstellten Risikoprofil basiert, können sich unterschiedliche Risiken ergeben (vgl. nachfolgend). Die Kundin/Der Kunde trägt diese Risiken vollumfänglich. Eine Darstellung der Risiken und eine entsprechende Risikoaufklärung erfolgen vor der Vereinbarung der Anlagestrategie.
- **Substanzerhaltungsrisiko b**zw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Verwaltungsdepot an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt die Kundin/der Kunde vollumfänglich.

Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen[4].

- **Risiko der Suspendierung von Finanzinstrumenten:** Unter bestimmten Umständen kann es vorkommen, dass Finanzinstrumente, insbesondere alternative Anlagen, vom Handel suspendiert werden. Während der Suspendierung ist die ABS nicht in der Lage, Transaktionen mit den betroffenen Anlagen durchzuführen, was zu Liquiditätseinschränkungen und einem potenziellen Verlust oder einer Wertminderung führen kann. Eine Suspendierung kann ohne Vorankündigung erfolgen und für unbestimmte Zeit andauern.
- **Informationsrisiko seitens der ABS** bzw. das Risiko, dass die ABS über zu wenig Informationen verfügt, um einen fundierten Anlageentscheid treffen zu können: Bei der Vermögensverwaltung berücksichtigt die ABS die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele der Kundin/des Kunden (Eignungsprüfung). Sollte die Kundin/der Kunde der ABS unzureichende oder unzutreffende Angaben zu ihren/seinen finanziellen Verhältnissen und/oder Anlagezielen machen, besteht das Risiko, dass die ABS keine für die Kundin/den Kunden geeigneten Anlageentscheide treffen kann.
- **Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen**: Kundinnen/Kunden, welche Vermögensverwaltung in Anspruch nehmen, gelten als qualifizierte Anleger/innen im Sinne des Kollektivanlagengesetzes, sofern sie nicht ausdrücklich erklären, nicht als qualifizierte Anleger/innen gelten zu wollen. Ein Wechsel zum nicht qualifizierten Anleger / zur nicht qualifizierten Anlegerin hat die Beendigung des Vermögensverwaltungsmandates zur Folge. Qualifizierte Anleger/innen haben Zugang zu kollektiven Kapitalanlagen, die nicht oder nur eingeschränkt für nicht qualifizierte Anleger/innen zugänglich sind. Dadurch ermöglicht dieser Status die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Kundenportfolios. Diese Anlagen weisen häufig komplexere Strukturen sowie erhöhte Risiken hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Konzentration und Kapitalverlust auf. Für solche Produkte können erleichterte regulatorische Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Produktzulassung, der Informationspflichten und der Vertriebsvorschriften gelten. Produktangebote können in Dokumentationen ausserdem Haftungsausschlüsse enthalten, die nur für qualifizierte Anlegerinnen und Anleger zulässig sind. Im Zusammenhang mit Investitionen in Finanzinstrumente, welche insbesondere für qualifizierte Anleger zulässig sind (wie bspw. alternative Anlagen), wird an dieser Stelle noch einmal auf die folgenden Risiken hingewiesen:

[4] Die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» kann unter abs.ch/fidleg abgerufen werden oder physisch von Ihrer Kundenberaterin/Ihrem Kundenberater angefordert werden.

- **Begrenzte Liquidität/verzögerte Rücknahme**
 Gewisse Anlageklassen wie bspw. alternative Anlagen investieren in Vermögenswerte, die nicht oder nur eingeschränkt handelbar sind oder deren Veräusserung mehr Zeit in Anspruch nimmt (Risiko einer eingeschränkten Handelbarkeit und Liquidität). In solchen Fällen können Zeichnungen und Rücknahmen deshalb nur zu bestimmten Zeitpunkten oder in festgelegten Intervallen (z. B. monatlich oder quartalsweise) erfolgen. Zudem kann die Rücknahme von Anteilen unter ausserordentlichen Marktbedingungen oder gemäss den Fondsbestimmungen eingeschränkt, aufgeschoben oder ausgesetzt werden. Anlegerinnen und Anleger müssen deshalb damit rechnen, dass ihr investiertes Kapital nicht jederzeit kurzfristig verfügbar ist.
- **Haltefristen/Strafgebühren bei vorzeitiger Rückgabe**
 Je nach alternativem Anlageinstrument können vertraglich vereinbarte Mindesthaltefristen (Lock-up Periods) gelten. Während einer solchen Haltefrist ist eine Rückgabe der Anlage grundsätzlich ausgeschlossen oder nur unter den in den Fondsbestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen möglich. Lock-up Periods dienen dazu, dem Fondsmanagement eine stabile Kapitalbasis für die Umsetzung der Anlagestrategie zu gewährleisten, insbesondere bei langfristigen oder weniger liquiden Anlagen.
- **Risikoreichere Anlagepolitik**
 Kollektive Kapitalanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern offenstehen, können eine risikoreichere Anlagepolitik verfolgen als Fonds, die für nicht qualifizierte Anleger zugelassen sind. Dies kann insbesondere den Einsatz komplexer Anlagestrategien, eine stärkere Konzentration auf einzelne Anlagen oder Märkte, Investitionen in weniger liquide Vermögenswerte sowie den Einsatz von Fremdfinanzierung (Leverage) oder derivativen Finanzinstrumenten umfassen. Solche Anlagestrategien können zu erhöhten Wertschwankungen führen und das Risiko von Verlusten bis hin zu einem erheblichen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals erhöhen.
- **Verzögerte Bekanntgabe des Nettoinventarwert**
 Der Nettoinventarwert («NAV») eines nicht traditionellen Anlageinstruments wird häufig nur in zeitlich grösseren Abständen (z. B. monatlich oder quartalsweise) ermittelt. Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen in der Regel auf Basis eines zukünftigen, zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannten NAV (Forward Pricing). Zwischen dem Zeitpunkt der Zeichnung/Rücknahme und der Bekanntgabe des NAV kann eine längere Zeitspanne liegen (z. B. bis zu einem Monat oder Quartal).
- **Teilweise Einbehaltung von Rücknahmeerlösen (Holdback)**
 Bei alternativen Kollektivanlagen kann bei einer vollständigen Rückgabe der Anteile ein Teil des Rücknahmeerlöses oder der zurückgegebenen Anteile vorübergehend einbehalten werden (Holdback). Dies kann erforderlich sein, wenn bestimmte Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Rücknahme noch nicht abschliessend bewertet oder abgewickelt werden können. Der einbehaltene Betrag wird nach Vorliegen der endgültigen Bewertung oder nach Abschluss der Abwicklung ausbezahlt.

Ferner entstehen bei der Vermögensverwaltung Risiken, welche in der Risikosphäre der ABS liegen und die ABS gegenüber der Kundin/dem Kunden haftet. Die ABS hat geeignete Massnahmen getroffen, um diesen Risiken zu begegnen, insbesondere indem sie bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen den Grundsatz von Treu und Glauben und das Prinzip der Gleichbehandlung beachtet. Ferner stellt die ABS die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen sicher.

3.4.4 Berücksichtigtes Marktangebot

Das bei der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigte Marktangebot erfasst ausschliesslich fremde Finanzinstrumente, die dem Anlageuniversum der ABS entsprechen. Im Rahmen der Vermögensverwaltung stehen der Kundin/dem Kunden folgende Finanzinstrumente zur Verfügung:

- Kotierte Aktien;
- Forderungspapiere;
- Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, auch für qualifizierte Anleger/innen. Darunter fallen Obligationenfonds, Strategiefonds, börsengehandelte Fonds (ETF) und kollektive Anlagen der Anlagekategorie "Alternative Anlagen";
- Private Equity;
- strukturierte Produkte;
- Derivate, die zu Absicherungszwecken eingesetzt werden (wie bsp. Devisenabsicherungsgeschäfte und Futures);
- Notes;
- Gold.

Das Anlageuniversum kann durch die ABS ohne Zustimmung der Kundin/des Kunden geändert werden.

3.5 Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten

3.5.1 Art, Wesensmerkmale und Funktionsweise der Finanzdienstleistung

Die Kundin/der Kunde nimmt einen Kredit bei der ABS auf, um damit Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren. Dies ist typischerweise bei Lombardkrediten der Fall, wobei Lombardkredite auch zu anderen Finanzierungszwecken eingesetzt werden können. Hinzu kommt, dass andere Kreditarten – wie Hypothekarkredite und Konsumkredite – ebenfalls für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten eingesetzt werden können.

3.5.2 Rechte und Pflichten

Als Kreditnehmerin/-nehmer hat die Kundin/der Kunde das Recht, den ihr/ihm zur Verfügung gestellten Kreditbetrag für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten zu verwenden. Dafür verpflichtet sich die Kundin/der Kunde, den Kreditbetrag nach vereinbartem Zinssatz zu verzinsen und zusammen mit sämtlichen Kosten bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Bei einer Überschreitung des Kreditbetrags ist ein Überzugszins fällig. Gleichzeitig ist die Kreditnehmerin/der Kreditnehmer verpflichtet, die Überschreitung unverzüglich zurückzuführen.

Die Kundin/der Kunde verpflichtet sich ferner, Sicherheiten für den Kredit zu stellen. In der Regel handelt es sich dabei um Finanzinstrumente. Andere Sicherheiten sind aber auch möglich.

3.5.3 Risiken

Bei der Gewährung von Krediten für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten entstehen grundsätzlich folgende Risiken, welche in der Risikosphäre der Kundin/des Kunden liegen und somit die Kundin/der Kunde trägt:

- **Wertminderungsrisiko der kreditfinanzierten Finanzinstrumente:** Die Kundin/Der Kunde muss den Kreditbetrag zurückzahlen, auch wenn die kreditfinanzierten Anlagen an Wert verlieren würden. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen[5].
- **Wertminderungsrisiko der Sicherheiten:** Die durch die Kundin/den Kunden gestellten Sicherheiten – in der Regel Finanzinstrumente – verbleiben im Eigentum der Kundin/des Kunden. Auch hierfür trägt die Kundin/der Kunde sämtliche spezifischen Risiken der einzelnen Finanzinstrumente. Für die Risiken der einzelnen Finanzinstrumente wird auf die beigelegte Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» der Schweizerischen Bankiervereinigung verwiesen[5].
 Sollten die Sicherheiten – insbesondere die Finanzinstrumente – an Wert verlieren, hat die Kundin/der Kunde zusätzliche Sicherheiten einzubringen oder den Kreditbetrag im entsprechenden Umfang zurückzuführen. Falls die Kundin/der Kunde diesen Verpflichtungen nicht innert der von der ABS gesetzten Frist nachkommt, ist die ABS ermächtigt, die Sicherheit zu liquidieren. Unter Umständen kann dies zu einem ungünstigen Preis und somit zu einem Kursverlust zu Ungunsten der Kundin/des Kunden erfolgen.
- **Risiken der mit der Gewährung des Kredits verbundenen Finanzdienstleistung:** Die Inanspruchnahme eines Kredits zur Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten bringt zusätzlich die vorgenannten Risiken der damit verbundenen Finanzdienstleistung mit sich.

[5] Die Broschüre «Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten» kann unter abs.ch/fidleg abgerufen werden oder physisch von Ihrer Kundenberaterin/Ihrem Kundenberater angefordert werden.

4. Bearbeitung von Kundenaufträgen und bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen (Best Execution)

Bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen beachtet die ABS den Grundsatz von Treu und Glauben sowie das Prinzip der Gleichbehandlung. Die Auftragsdurchführung erfolgt nach dem Prioritätsprinzip, d. h., sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich erfasst und zur Abwicklung in Auftrag gegeben.
Die ABS wickelt Kundenaufträge über Schweizer Banken ab, welche die bestmögliche Ausführung in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht gemäss der Schweizer Gesetzgebung sicherstellen und der Aufsicht der Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA unterstellt sind.

5. Umgang mit Interessenkonflikten

5.1 Im Allgemeinen

Interessenkonflikte können entstehen, wenn die ABS:

- unter Verletzung von Treu und Glauben zulasten von Kundinnen/Kunden für sich einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen finanziellen Verlust vermeiden kann;
- am Ergebnis einer für Kundinnen/Kunden erbrachten Finanzdienstleistung ein Interesse hat, das demjenigen der Kundin/des Kunden widerspricht;
- bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen einen finanziellen oder sonstigen Anreiz hat, die Interessen von bestimmten Kundinnen/Kunden über die Interessen anderer Kundinnen/Kunden zu stellen; oder
- unter Verletzung von Treu und Glauben von einem Dritten in Bezug auf eine für die Kundin/den Kunden erbrachte Finanzdienstleistung einen Anreiz in Form von finanziellen oder nicht-finanziellen Vorteilen oder Dienstleistungen entgegennimmt.

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen wie Execution Only, Transaktionsbezogener Anlageberatung, Portfoliobezogener Anlageberatung und Vermögensverwaltung können insbesondere entstehen durch das Zusammentreffen von:

- mehreren Kundenaufträgen; Kundenaufträgen mit eigenen Geschäften oder sonstigen eigenen Interessen der ABS, einschliesslich mit der ABS verbundene Unternehmen; oder
- Kundenaufträge mit Geschäften der Mitarbeitenden der ABS.

Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Stewardship-Aktivitäten der ABS können entstehen, wenn:

- die von den Stewardship-Aktivitäten betroffene Unternehmen zur Kundschaft der ABS gehören;
- die ABS selbst an den betroffenen Unternehmen beteiligt ist;
- von der ABS engagierte Vertreter und/oder Partner eigene Interessen in Bezug auf die betroffenen Unternehmen oder deren Aktivitäten haben.

Dadurch entsteht das Risiko, dass im Dialog mit den betroffenen Unternehmen

oder bei der Stimmrechtausübung nicht das für die Anlagekundschaft bestmögliche Ergebnis angestrebt wird, sondern andere Komponenten einfliessen, die dieses aus materieller oder finanzieller Perspektive verschlechtern könnten. Die ABS stellt in solchen Fällen die Interessen der Anlagekundschaft vor alle anderen Interessen, um sie bestmöglich zu vertreten. Zu diesem Zweck sind verschiedene Massnahmen implementiert:

- Die Vertretenden der Anlagekundschaft im Dialog mit den betroffenen Unternehmen werden bei der ABS so gewählt, dass diese von den anderen bankinternen Stellen unabhängig resp. personell und funktional getrennt sind. Die ABS setzt den Dialog mit der entsprechenden Transparenz gegenüber den betroffenen Unternehmen fort.
- Bei der Auswahl und Inanspruchnahme der Dienstleistungen ihrer Partnerorganisationen sowie bei der Auswahl ihrer Mitarbeitenden stellt die ABS sicher, dass keine Anreize zur Verfolgung von Interessen geschaffen werden, die der Anlagekundschaft entgegenstehen.

Um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden, dass sich diese zum Nachteil der Kundin/des Kunden auswirken, hat die ABS interne Weisungen erlassen und organisatorische Vorkehrungen getroffen:

- Die ABS hat eine unabhängige Kontrollfunktion eingerichtet, welche die Anlage- und Mitarbeitergeschäfte der ABS sowie die Einhaltung der Marktverhaltensregeln kontrolliert. Durch effektive Kontroll- und Sanktionsmassnahmen kann die ABS so Interessenkonflikte soweit möglich vermeiden.
- Die ABS kommt ihren Melde- und Journalführungspflichten bei Effekten- und Derivatgeschäften nach.
- Bei der Auftragsdurchführung beachtet die ABS das Prioritätsprinzip, d. h., sämtliche Aufträge werden in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs unverzüglich erfasst.
- Die ABS verpflichtet ihre Mitarbeitenden, Mandate, die zu einem Interessenkonflikt führen können, offenzulegen.
- Die ABS gestaltet ihre Vergütungspolitik so aus, dass keine Anreize für verpönte Verhaltensweisen entstehen. Beispielsweise verzichtet die ABS auf ein Bonussystem.
- Die ABS bildet ihre Mitarbeitenden regelmässige weiter und sorgt für die erforderlichen Fachkenntnisse.

Sollten einer Kundin/einem Kunden trotz aller obengenannten organisatorischen Massnahmen ein Nachteil erwachsen, werden wir die betroffene Kundin/den betroffenen Kunden umgehend und transparent darüber informieren.

5.2 Entschädigungen durch und an Dritte im Besonderen

Im Rahmen der Erbringung von Finanzdienstleistungen können der ABS Entschädigungen von Dritten zufliessen, welche sie vollumfänglich an die Kundin/den Kunden weitergibt. Dadurch werden die mit Entschädigungen durch Dritte entstehenden Interessenkonflikte vermieden.

6. Ombudsstelle

Ihre Zufriedenheit ist unser Anliegen. Sollte die ABS dennoch einmal keine einvernehmliche Lösung mit der Kundin/dem Kunden finden, kann ein Vermittlungsverfahren durch die Ombudsstelle eingeleitet werden. Die ABS ist der folgenden Ombudsstelle angeschlossen:

Financial Services Ombudsman (FINSOM)
Avenue de la Gare 66
1920 Martigny
T 027 564 04 11

info@finsom.ch
finsom.ch

ALTERNATIVE BANK SCHWEIZ

Anders als Andere.

Alternative Bank Schweiz AG
Amthausquai 21
Postfach
4601 Olten
contact@abs.ch

T 062 206 16 16
abs.ch

Alternative Bank Schweiz AG
Kalkbreitestrasse 10
Postfach
8036 Zürich
zuerich@abs.ch

Unsere Öffnungszeiten finden Sie auf abs.ch.

Banque Alternative Suisse SA
Rue du Port-Franc 11
Case postale 161
1001 Lausanne
contact@bas.ch

T 062 206 16 16
bas.ch

Banque Alternative Suisse SA
Rue de Lyon 77
Case postale
1211 Genève 13
geneve@bas.ch

Vous trouverez nos heures D'ouvertures sur bas.ch.

09.2026